

# Jahresbericht Marktkontrolle MaLV

## 2021



---

## **Impressum**

### **Auftraggeber:**

*Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Lärm und NIS, CH-3003 Bern.*

### **Beauftragte:**

*Stiftung agriss, Schöftland*

### **Betreuung BAFU:**

*Sebastian Wschiansky, Abteilung Lärm und NIS*

### **Hinweis:**

*Die Stiftung agriss fungiert gestützt auf Art 43 Umweltschutzgesetz als Kontrollorgan für das BAFU im Rahmen der Marktüberwachung von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen (Abschnitt 4 Maschinenlärmverordnung, MaLV SR 814.412.2). Dieser Bericht wurde im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verfasst. Die Beauftragten sind allein für seinen Inhalt verantwortlich.*

*Erstellungsdatum: 25. Oktober 2021*

## 1. Einleitung

Die seit dem 22. Mai 2007 gültige (Stand 1.1.2020) Maschinenlärverordnung (MaLV) entspricht der Umsetzung der Outdoor Richtlinie 2000/14/EG (OND) in Schweizer Recht. Sie definiert die für die Schweiz relevante Aspekte und verweist für Details auf die OND. Gemäss der revidierten MaLV liegt deren Vollzug bzw. die Durchführung der Marktüberwachung grundsätzlich beim Bundesamt für Umwelt BAFU | Abteilung Lärm und NIS.

Auf der Grundlage von Art. 43 USG kann das BAFU jedoch gewisse Vollzugsaufgaben, insbesondere die Marktkontrolle, auslagern. Per 1.1.2020 wurden die Kontrollaufgaben vom Bundesamt für Umwelt BAFU | Abteilung Lärm und NIS gemäss Art. 12 MaLV an die Stiftung agriss als Kontrollorgan ausgelagert.

Mit der MaLV wird das Ziel verfolgt, dem Markt leisere Produkte bereitzustellen. Maschinengruppen, die in den Geltungsbereich der MaLV fallen, müssen mit dem durch den Hersteller garantierten Schalleistungspegel  $L_{WA,gar}$  gekennzeichnet werden. Damit sollen den künftigen Käufern und Nutzern ausreichende Informationen über die Geräuschemission der jeweiligen Maschine zur Verfügung gestellt werden.

Diese Regelung betrifft vor allem Baumaschinen, aber beispielsweise auch Gartenbaugeräte, Hubarbeitsbühnen, Kehrmaschinen, Kräne oder Kompressoren. Für alle diese Maschinengruppen legt die MaLV (bzw. die OND) Messverfahren und Betriebsbedingungen für die Bestimmung des Schalleistungspegels fest. Mit der Konformitätserklärung erklärt der Hersteller oder sein in der Schweiz niedergelassener Vertreter, dass Geräte und Maschinen die Anforderungen der OND 2000/14/EG erfüllen. Zusätzlich bringt der Hersteller ein Piktogramm des garantierten Schalleistungspegel  $L_{WA,gar}$  am Gerät oder der Maschine an.

## 2. Marktkontrolle

Mit dem Auslagerungsvertrag hat das BAFU die Aufgaben der Marktkontrolle MaLV an agriss übertragen. Ausgelagert sind die Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang im den in Art. 12 MaLV anfallenden Kontrolltätigkeiten. Marktrelevante Handlungen, insbesondere die Verfügung von Massnahmen gemäss Art. 13 MaLV (Rückrufe, Beschlagnahmungen oder Einziehungen), liegen im Zuständigkeitsbereich des BAFU.

In einem internen Leitfadens, der aktuell vom BAFU zusammen mit agriss erarbeitet wird, werden die genauen Verfahrensschritte aufgeführt und nach Zuständigkeit aufgeteilt.

Agriss führt die Marktkontrolle im Rahmen seiner angestammten Tätigkeiten, die es aufgrund seines Stiftungszwecks ausübt, durch. Die Marktkontrolle besteht in der Durchführung von Kontrollen aufgrund von:

- Stichprobenprogrammen,
- Besuchen von Messen, Herstellern, Importeuren, Grossverteilern, Fachgeschäften und anderen Inverkehrbringern,
- Hinweisen aus der Bevölkerung oder
- Meldungen aus europäischen und internationalen Marktüberwachungssystemen (ICSMS)

Der Aufwand für die Marktkontrolle MaLV durch agriss betrug insgesamt 166 Stunden und liegt damit im Rahmen des im Auslagerungsvertrag vorgegebenen Kostendaches.

Die Leistungen sind gemäss MWSTG Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. C von der MWST ausgenommen.

## **2.1. Einzelkontrollen**

*Einzelkontrollen umfassen alle Kontrollen ausserhalb der Stichprobenprogramme. In der Regel steht hier an erster Stelle eine formelle Überprüfung (an Messen, Verkaufsstellen und dergleichen), bei der insbesondere die korrekte Kennzeichnung an den Geräten und Maschinen kontrolliert wird (gem. MaLV Art. 12 Abs. 2, Bst. a 2., im Folgenden „Einfache Kontrolle“ genannt). Bei einem vermuteten Mangel werden weitere technische Unterlagen eingefordert und wenn nötig eine Hörkontrolle an einem Gerät oder einer Maschine durchgeführt. Es handelt sich dann um „Ordentliche Kontrollen“.*

*Im Rahmen der Ordentlichen Kontrollen werden i. d. R. zuerst die technischen Dokumente (Konformitätserklärung, Bedienungsanleitung und Produktflyer oder -beschreibungen) eingefordert und beurteilt. Der allfällig zusätzlich bekannte Sachverhalt und die Ergebnisse der Beurteilung der Dokumente bilden die Basis für den Entscheid über das weitere Vorgehen.*

Im Rahmen der Marktkontrolle MaLV hat agriss im Jahr 2021 keine Einzelkontrollen durchgeführt, dies vor allem mit dem Hintergrund, dass keine Messen durchgeführt wurden. Es wurden uns auch keine Konformitätsmängel, z.B. durch Marktbeobachter oder der Bevölkerung, gemeldet.

## **2.2. Stichprobenprogramme**

*Bei einem Stichprobenprogramm wird eine Auswahl von Inverkehrbringern derselben Gerätekategorie angeschrieben und die Einsendung einer Konformitätserklärung und der Bedienungsanleitung innerhalb einer vorgegebenen Frist verlangt. Es erfolgt eine formelle Kontrolle (gem. MaLV Art. 12 Abs. 2, Bst. a1) auf Basis der eingereichten Dokumente. Bei einem vermuteten Mangel werden weitere technische Unterlagen eingefordert und eine Sicht- und Hörkontrolle an einem Gerät durchgeführt.*

Agriss hat im Berichtsjahr zwei Stichprobenprogramme durchgeführt. Geprüft wurden die Rasenmäher (Nr. 32 in der Geräteliste von Anhang 1 Ziffer 1 MaLV) und die Baukreissägen (Nr. 5 in der Geräteliste von Anhang 1 Ziffer 2 MaLV). Die Auswahl wurde in Absprache mit dem BAFU getroffen.

Rasenmäher müssen laut MaLV einen Emissionsgrenzwert einhalten. Dementsprechend wurde überprüft, ob die diese laut Deklaration eingehalten sind. Bei verschiedensten Geräten hat agriss dann in Baumärkten kontrolliert, ob die verlangte Kennzeichnung des garantierten Schalleistungspegel ( $L_{W, \text{Agar}}$ ) korrekt auf dem Gerät angebracht ist.

Da Baukreissägen in der Gruppe der Geräte ohne Grenzwert erfasst sind, wurde bereits zu Beginn des Stichprobenprogrammes der Fokus der Überprüfung auf die korrekte Deklaration in der Konformitätserklärung gemäss Art. 8 MaLV gelegt.

Angefragt wurden nebst der Konformitätserklärung auch die Verkaufsflyer oder Produktbeschreibungen. Konformitätsbescheinigungen der Notified Bodies werden eingefordert, sofern die angegebenen Werte und die Kennzeichnungen nicht schlüssig erscheinen.

## Resultate des Stichprobenprogramms Rasenmäher

Insgesamt wurden im Rahmen des Stichprobenprogrammes Rasenmäher 29 Inverkehrbringer angeschrieben. Davon haben alle innerhalb der vorgegebenen Frist geantwortet.

Die Stichproben wurden sowohl bei Fachhandelsanbietern und Grossverteilern als auch bei reinen Onlineanbietern durchgeführt.

Hauptbestandteil der Kontrolle war die Überprüfung der Konformitätserklärung nach MaLV Art. 8, Abs. 3 sowie die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes.

Die Anforderungen der MaLV werden durch die Anbieter der Rasenmäher sehr gut eingehalten.

Von 28 eingereichten Unterlagen wiesen 4 Mängel auf in der Konformitätserklärung:

- Bei 3 Modellen fehlten die Angaben des Konformitätsbewertungsverfahrens und die Angaben zum Schalleistungspegel ( $L_{WA}$  gemessen und  $L_{WA}$  garantiert).
- In einem Fall fehlte der Hinweis auf die Richtlinie 2000/14/EG.
- In 3 Fällen fehlt die Angabe zum Notified Body.

Auffällig war, dass die meisten Hersteller als  $L_{WA}$  garantiert einfach den gemäss MaLV zulässigen Höchstwert angeben. In Einzelfällen führt dies zu extremen Differenzen:

Beispiel 1:  $L_{WA}$  gemessen: 74.7 dB(A) =>  $L_{WA}$  garantiert: 96 dB(A)

Beispiel 2:  $L_{WA}$  gemessen: 79.6 dB(A) =>  $L_{WA}$  garantiert: 96 dB(A)

Die Vermutung liegt hier nahe, dass die Hersteller kein Risiko eingehen wollen oder keinen Sinn darin sehen, ihre Geräte als lärmarm anzupreisen.

Ein Modell wurde inzwischen ohne Nachfolgemodell vom Markt genommen, so dass sich eine weitergehende Kontrolle erübrigte.

*Tabelle 1: Übersicht Stichprobenprogramm «Rasenmäher»*

	Korrekt	Mängel Konformitätserklärung	Mängel Kennzeichnung	Gesamt
<b>Anzahl Kontrollen</b>	25	4	-	<b>29</b>
<b>Antriebsart</b>				
- Benzin				16
- Akku				11
- 230 V / 400 V				2
<b>Vertrieb</b>				
- Fachhandel				8
- Grossverteiler				11
- Onlineshop				10

## Resultate des Stichprobenprogramms Baukreissägen

Im Stichprobenprogramm Baukreissägen wurden 10 Inverkehrbringer aufgefordert, die Unterlagen einzureichen. Davon haben alle innerhalb der vorgegebenen Frist geantwortet.

Die Stichproben wurden hauptsächlich bei Fachhandelsanbietern und Grossverteilern durchgeführt. Hauptbestandteil der Kontrolle war die Überprüfung der Konformitätserklärung nach MaLV Art. 8, Abs. 3.

Vielen Anbietern von Baukreissägen waren die Anforderungen der MaLV, resp. der Richtlinie 2000/14/EG noch zu wenig bekannt. So mussten bei 6 von 10 Anbietern zusätzlich die Messberichte für die Ermittlung des gemessenen Schalleistungspegels und des garantierten Schalleistungspegels eingefordert werden, weil die entsprechenden Angaben in der Konformitätserklärung fehlten.

Damit konnten die Anforderungen überprüft und veranlasst werden, dass die Angaben in der Konformitätserklärung korrekt ergänzt werden.

Auffällig war wie schon bei den Rasenmähern, dass die meisten Hersteller als  $LWA_{\text{garantiert}}$  einen viel höheren Wert angeben. In Einzelfällen führt dies zu extremen Differenzen:

Beispiel 1:  $LWA_{\text{gemessen}}$ : 98 dB(A)  $\Rightarrow$   $LWA_{\text{garantiert}}$ : 104 dB(A)

Beispiel 2:  $LWA_{\text{gemessen}}$ : 103.6 dB(A)  $\Rightarrow$   $LWA_{\text{garantiert}}$ : 110 dB(A)

Möglicherweise spielt hier der Faktor mit, dass andere Kreissägeblätter und unterschiedliche Holzarten zu einem höheren Lärmwert führen können. Die Hersteller berücksichtigen dies, indem sie einen genügend grossen  $LWA_{\text{garantiert}}$  angeben.

*Tabelle 1: Übersicht Stichprobenprogramm «Baukreissägen»*

	<b>Korrekt</b>	<b>Mängel</b> Konformitätserklärung	<b>Mängel</b> Kennzeichnung	<b>Gesamt</b>
<b>Anzahl Kontrollen</b>	4	6	-	<b>10</b>
<b>Antriebsart</b>				
- Benzin				0
- Akku				0
- 230 V / 400 V				10
<b>Vertrieb</b>				
- Fachhandel				9
- Grossverteiler				1
- Onlineshop				0

### **2.3. ICSMS**

Die Abkürzung ICSMS steht für "Internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products". Dahinter verbirgt sich das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten. Es ist ein Instrument, mit dem Marktüberwachungsbehörden sowie Hersteller, Händler und Käufer technischer Produkte Informationen austauschen können und das im Sinne des Arbeits- und Verbraucherschutzes und des fairen Wettbewerbs.

Die Webseite von ICSMS besteht aus einem geschlossenen Bereich für Marktüberwachungsbehörden und einem öffentlichen Bereich mit offiziellen Informationen für Hersteller, Händler und Verbraucher.

Im Berichtsjahr wurden keine Fälle aus Einzelkontrollen oder Stichprobenprogrammen in das internationale Meldesystem ICSMS eingetragen, da die vermuteten Mängel sofort behoben wurden und keine Zweifel an den Lärmangaben bestanden.

Automatischen Meldungen die agriss via ICSMS erhält, werden überprüft. Im Berichtsjahr wurde keine Kontrolle aufgrund einer Meldung in ICSMS durchgeführt da keine Meldung betreffend einem Schweizer Inverkehrbringer eingetroffen ist.

### **2.4. Zusammenfassung Stichproben und Marktkontrollen 2021**

Gesamthaft wurden im Jahre 2021 39 Kontrollen durchgeführt, darin enthalten sind sämtliche Kontrollen aus Stichprobenprogrammen (2.2) und Einzelkontrollen (2.1). Dabei hat agriss in 10 Fällen Mängel in der Deklaration nach MaLV entdeckt und bereinigen lassen.

Im Stichprobenprogramm Rasenmäher fehlte in 3 Fällen die Angabe des Notified Body, was vermutlich mit der Begriffsbestimmung «gegebenenfalls» zu tun hat und von den betroffenen Herstellern als «freiwillig» verstanden wird.

Weiter fiel bei beiden Stichprobenprogrammen auf, dass die Differenz zwischen LWA<sub>gemessen</sub> und LWA<sub>garantiert</sub> teilweise auffällig gross ist. Die genauen Gründe hierzu konnten nicht eruiert werden. Es zeigt sich aber, dass hier ein Informationsbedarf für Hersteller besteht.

### **2.5. Vorschlag Stichprobenprogramm 2022**

Jährlich hat agriss die Aufgabe, ein bis zwei Stichprobenprogramme durchzuführen. Agriss schlägt für das Jahr 2022 folgende Stichprobenprogramme vor:

1. Maschine mit Grenzwert: Muldenfahrzeug < 500 kW (Nr. 18)
2. Rasentrimmer
  - a. Maschine mit Grenzwert: Rasentrimmer mit Elektromotor (Nr. 33)
  - b. Maschine ohne Grenzwert: Rasentrimmer mit Verbrennungsmotor (Nr. 02)

Das Vorgehen für die Durchführung der Stichprobenprogramme 2022 richtet sich nach dem in 2.2 beschriebenen Vorgehen. Dies umfasst die folgenden Schritte:

- Marktangebot erfassen
- Unterlagen einfordern
- Formelle Überprüfung der eingereichten Unterlagen
- Kontrollverfahren abschliessen oder weiterführen.

*Agriss, Schöftland, 25. Oktober 2021*